

Allgemeine Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus (AVB VSV PremiumPlus)

Die AVB VSV PremiumPlus werden nachfolgend als AVB bezeichnet.

Schäden – verursacht durch Vertrauenspersonen

- § 1** Für welche Schäden, verursacht durch eine identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?
- § 2** Für welche Schäden, verursacht durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?
- § 3** Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?
- § 4** Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?

Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Vertrauenspersonen

- § 5** Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat eigener Geschäftsgeheimnisse?
- § 6** Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat fremder Geschäftsgeheimnisse?
- § 7** Sind bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen Schäden durch entgangenen Gewinn versichert?
- § 8** Werden bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen zusätzlich auch Rechtsverfolgungskosten erstattet?

Wissentliche Pflichtverletzungen durch Vertrauenspersonen

- § 9** Besteht Versicherungsschutz für Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen, die von einer identifizierten Vertrauensperson verursacht werden?

Schäden – verursacht durch Dritte

- § 10** Für welche Schäden, verursacht durch Dritte, besteht Versicherungsschutz?
- § 11** Wer ist Dritter?
- § 12** Welche Schäden, verursacht durch Dritte, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 13** Ist die Versicherungssumme bei von Dritten verursachten Schäden durch Betrug mittels gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung begrenzt?

Eingriffe Dritter in das EDV-System

- § 14** Für welche unmittelbaren Schäden, verursacht durch Eingriffe Dritter in das EDV-System (Hackerschäden), besteht Versicherungsschutz?
- § 15** Sind bei Eingriffen Dritter in das EDV-System mittelbare Schäden versichert?
- § 16** Was gilt, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in §§ 14 und 15 AVB versicherten Risiken besteht?

Vertragsstrafen

- § 17** Besteht Versicherungsschutz für Vertragsstrafen?

Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes

- § 18** Besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes?

Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

- § 19** Werden Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens erstattet?
- § 20** Wann liegt ein Reputationsschaden vor?

Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

- § 21** Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?
- § 22** Was sind externe und zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten?
- § 23** Was ist ein versicherter Schaden?
- § 24** Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?
- § 25** Was sind externe Rechtsverfolgungskosten?
- § 26** Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?
- § 27** Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?
- § 28** Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

Vertrauenspersonen

- § 29** Wer sind Vertrauenspersonen?
- § 30** Für welche Vertrauenspersonen gelten besondere Regelungen?
- § 31** Wann ist eine Vertrauensperson vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Versicherte Unternehmen

- § 32** Welches sind die versicherten Unternehmen?
- § 33** Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?
- § 34** Ist der Versicherungsschutz für Risiken in Betriebsstätten außerhalb des EWR ausgeschlossen?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- § 35** Für welchen Zeitraum besteht Versicherungsschutz?
- § 36** Wann ist der Versicherungsbeginn?
- § 37** Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?
- § 38** Wann ist das Versicherungsende?

Unter Allianz Trade werden verschiedene Dienstleistungen von Euler Hermes angeboten.

- § 39** Gibt es eine Frist für die Anzeige von Versicherungsfällen, die bis zum Versicherungsende entdeckt worden sind?
- § 40** Besteht auch Versicherungsschutz für nach Versicherungsende entdeckte Versicherungsfälle?
- § 41** Können die Fristen gemäß §§ 39 und 40 AVB verlängert werden?

Versicherung für fremde Rechnung

- § 42** Welche Auswirkungen hat die Versicherung für fremde Rechnung?

Repräsentanten

- § 43** Wer sind Repräsentanten?

Versicherungssumme

- § 44** Welche Versicherungssumme steht zur Verfügung?

Vorläufige Entschädigung

- § 45** Unter welchen Voraussetzungen kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?
- § 46** In welcher Höhe kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?
- § 47** Wann entfällt der Rückforderungsvorbehalt?
- § 48** Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Entschädigung zurückgefordert werden?

Allgemeine Ausschlüsse

- § 49** Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 50** Welche Auswirkungen haben Wirtschafts- oder Handelssanktionen (Embargos) auf den Versicherungsschutz?

Prämie

- § 51** Wann müssen die Versicherungsprämien gezahlt werden?
- § 52** Welche Mitteilungen sind für die Berechnungen der Erst- und Folgeprämie erforderlich?
- § 53** Welche Verpflichtungen bestehen hinsichtlich der Versicherungssteuer und sonstiger Abgaben?

Allgemeine Bestimmungen

- § 54** Besteht ein Aufrechnungsrecht?
- § 55** Wie berechnet sich die Höhe der Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen oder Daten?
- § 56** Welche Währung liegt dem Vertrag zugrunde?
- § 57** Gehen Ansprüche auf EH über?
- § 58** Wann endet der Versicherungsvertrag und unter welchen Umständen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?
- § 59** In welcher Form müssen Erklärungen abgegeben werden?
- § 60** Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

Schäden – verursacht durch Vertrauenspersonen

§ 1 Für welche Schäden, verursacht durch eine identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nachweist.

§ 2 Für welche Schäden, verursacht durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer nicht identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass sich der Tathergang den der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) vorliegenden Unterlagen oder behördlichen Untersuchungsergebnissen entnehmen lässt. EH ist berechtigt, zur Aufklärung des Schadens Sachverhalts auf eigene Kosten jederzeit weitere Ermittlungen durchzuführen oder einen Sachverständigen zu beauftragen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

§ 3 Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass eine identifizierte Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einem Dritten einen Schaden unmittelbar zugefügt hat, das versicherte Unternehmen dem Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung hierfür Schadenersatz geleistet hat und die Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in entsprechender Höhe zum Schadenersatz verpflichtet ist (Versicherungsfall). Die Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson muss sich nicht auf eine von dem versicherten Unternehmen an den Dritten gezahlte Vertragsstrafe erstrecken.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe seiner Schadenersatzpflicht dem Dritten gegenüber sowie den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nachweist.

§ 4 Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass es einem Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung Schadenersatz für Schäden geleistet hat, die dem Dritten nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer nicht identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt wurden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass sich der Tathergang den EH vorliegenden Unterlagen oder behördlichen Ermittlungsergebnissen entnehmen lässt. EH ist berechtigt, zur Aufklärung des Schadensachverhalts auf eigene Kosten jederzeit weitere Ermittlungen durchzuführen oder einen Sachverständigen zu beauftragen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Vertrauenspersonen

§ 5 Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat eigener Geschäftsgeheimnisse?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson unmittelbar zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig die dem versicherten Unternehmen gehörenden Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung erlangt, nutzt oder offenlegt (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen die ihm gegenüber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bestehende Schadenersatzverpflichtung der Vertrauensperson in bestimmter Höhe nachweist.

§ 6 Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat fremder Geschäftsgeheimnisse?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson unmittelbar

zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig die dem versicherten Unternehmen rechtmäßig anvertrauten fremden Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung erlangt, nutzt oder offenlegt (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen die ihm gegenüber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bestehende Schadenersatzverpflichtung der Vertrauensperson sowie eine vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzverpflichtung des versicherten Unternehmens gegenüber demjenigen, der ihm Geschäftsgeheimnisse rechtmäßig anvertraut hatte, in bestimmter Höhe nachweist.

§ 7 Sind bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen Schäden durch entgangenen Gewinn versichert?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 5 und 6 AVB sind in Abänderung von § 49 AVB (Ausschlüsse) auch Schäden versichert, die dem versicherten Unternehmen infolge des Verrats von Geschäftsgeheimnissen durch entgangenen Gewinn entstehen.

§ 8 Werden bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen zusätzlich auch Rechtsverfolgungskosten erstattet?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 5 und 6 AVB erstattet EH in Erweiterung von §§ 24 und 25 AVB auch die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr und Minderung des Schadens, wenn dieses Auskunfts-, Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht hat.

Wissentliche Pflichtverletzungen durch Vertrauenspersonen

§ 9 Besteht Versicherungsschutz für Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen, die von einer identifizierten Vertrauensperson verursacht werden?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson gemäß § 29 Nr. 1 AVB, die nicht gleichzeitig Repräsentant eines versicherten Unternehmens gemäß § 43 AVB ist, durch wissentliche Pflichtverletzungen unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nachweist.

Schäden – verursacht durch Dritte

§ 10 Für welche Schäden, verursacht durch Dritte, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von Dritten durch folgende Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung zugefügt werden:

1. Raub

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Raub von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen entstehen, sofern sich diese in einem verschlossenen Tresor, verschlossenen Bankschließfach oder im Gewahrsam einer Vertrauensperson befunden haben (Versicherungsfall).

2. Diebstahl

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Diebstahl von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen entstehen, sofern sich diese in einem verschlossenen Tresor oder verschlossenen Bankschließfach befunden haben (Versicherungsfall).

3. Betrug

a) Gefälschte Zahlungsmittel, Schecks oder Wechsel

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Betrug, bei dem eine Vertrauensperson gefälschte Wechsel, Schecks oder gesetzliche Zahlungsmittel eines Mitglieds des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend EWR), der USA oder Kanadas für ein versichertes Unternehmen von einem Dritten entgegengenommen hat (Versicherungsfall).

b) Gefälschte Anweisung, Bestellung oder Rechnung

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Betrug, bei dem eine Vertrauensperson aufgrund einer von einem Dritten gefälschten Anweisung, Bestellung oder Rechnung eine Zahlung oder Warenlieferung für ein versichertes Unternehmen ausgeführt hat (Versicherungsfall).

§ 11 Wer ist Dritter?

Dritter ist jede natürliche und juristische Person, die weder versichertes Unternehmen noch Vertrauensperson, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Gesellschafter oder Treuhänder eines versicherten Unternehmens ist.

§ 12 Welche Schäden, verursacht durch Dritte, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 10 AVB sind in Ergänzung von § 49 AVB (Ausschlüsse) Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn

1. an deren Verursachung ein Mitarbeiter eines Werttransportunternehmens oder ein Gesellschafter eines versicherten Unternehmens beteiligt war, es sei denn, der Gesellschafter hat dabei gutgläubig gehandelt, oder

2. diese Schäden im Zusammenhang mit Factoring entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Factoring-Geschäft der Schaden nicht eingetreten wäre.

§ 13 Ist die Versicherungssumme bei von Dritten verursachten Schäden durch Betrug mittels gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung begrenzt?

Sofern für Versicherungsfälle gemäß § 10 Nr. 3 b AVB eine gesonderte Versicherungssumme (Sublimit) vereinbart ist, bedeutet das, dass dieses Sublimit, das zum Zeitpunkt der Entdeckung eines Versicherungsfalles vereinbart ist, in Abänderung von § 44 Nr. 2 Absätze 1 und 3 AVB die Höchstsumme der von EH für jeden Versicherungsfall gemäß § 10 Nr. 3 b AVB zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) darstellt und die Höchstsumme der von EH für sämtliche während des Versicherungsjahres von einem versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle gemäß § 10 Nr. 3 b AVB zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

Eingriffe Dritter in das EDV-System

§ 14 Für welche unmittelbaren Schäden, verursacht durch Eingriffe Dritter in das EDV-System (Hackerschäden), besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für unmittelbare Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche, rechtswidrige und zielgerichtete Eingriffe Dritter in das EDV-System des versicherten Unternehmens oder eines von einem versicherten Unternehmen beauftragten Dienstleisters (Hackerschäden) zugefügt werden und für die ein Dritter nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet ist (Versicherungsfall).

EDV-System im Sinne der AVB ist die Gesamtheit der zur elektronischen Datenverarbeitung rechtmäßig genutzten Soft- und Hardware inklusive Daten, Datenbanken und Telefonanlagen. Dazu gehört auch die Soft- und Hardware (inklusive der Datenleitungen), die das versicherte Unternehmen und dessen Geschäftspartner für ihre Kommunikation nutzen.

Ein Eingriff im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn auf das EDV-System eingewirkt wird.

Ein zielgerichteter Eingriff liegt vor, wenn sich dieser gegen eine bestimmte Anzahl von EDV-Nutzern richtet und das versicherte Unternehmen zu diesen Nutzern gehört. Versicherungsschutz besteht nicht bei einem Eingriff, der gegen eine unbestimmte Anzahl von EDV-Nutzern gerichtet ist oder gerichtet sein kann.

§ 15 Sind bei Eingriffen Dritter in das EDV-System mittelbare Schäden versichert?

1. Behördliche Beweissicherung nach EDV-Eingriff

Bei Versicherungsfällen gemäß § 14 Absatz 1 AVB besteht in Abänderung von § 49 AVB (Ausschlüsse) Versicherungsschutz für Schäden, die einem versicherten Unternehmen aufgrund der Beschlagnahme des EDV-Systems bzw. von Teilen des EDV-Systems durch eine Behörde entstehen und die Beschlagnahme erfolgt ist, weil ein Dritter Software, deren Besitz oder Verbreitung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, in das EDV-System eines versicherten Unternehmens implementiert hat.

2. Überweisungen nach Ausspähen und Missbrauch von Benutzerzugangsdaten

Versicherungsschutz besteht in Abänderung von § 14 Absatz 1 AVB und § 49 AVB (Ausschlüsse) für Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass das kontoführende Kreditinstitut im Rahmen der für das versicherte Unternehmen durchgeführten elektronischen Bankgeschäfte eine Überweisung ausführt, wenn zuvor durch den Eingriff Dritter im Sinne des § 14 AVB Benutzerzugangsdaten unrechtmäßig erlangt (z. B. durch Phishing, Pharming, Spyware, Keylogger) und für diese Überweisung missbraucht wurden.

§ 16 Was gilt, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in §§ 14 und 15 AVB versicherten Risiken besteht?

Besteht für die in §§ 14 und 15 AVB versicherten Risiken auch ein anderer Versicherungsvertrag, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer des anderen Vertrages vorrangig in Anspruch zu nehmen. Weiterhin gilt:

1. Ist die zu dem anderen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres verbraucht, beginnt der Versicherungsschutz dieses Vertrages im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Versicherungsvertrages (Summenausschöpfungsdeckung).

2. Geht der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag inhaltlich über den des anderen Versicherungsvertrages hinaus, so besteht Versicherungsschutz nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages (Konditionendifferenzdeckung).

3. Erhält der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung und besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag, so leistet EH Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des versicherten Unternehmens gegen den anderen Versicherer.

4. Wird für einen Versicherungsfall sowohl durch den anderen Versicherer als auch durch EH eine Entschädigung gezahlt und ist in beiden Versicherungsverträgen jeweils eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird abweichend von § 44 Nr. 5 AVB die jeweils höhere Selbstbeteiligung nur einmalig in Abzug gebracht. Sofern der andere Versicherer in solchen Fällen bei der Zahlung einer Entschädigung bereits eine Selbstbeteiligung berücksichtigt hat, wird diese auf die für diesen Versicherungsfall gemäß den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages geltende Selbstbeteiligung angerechnet.

Vertragsstrafen

§ 17 Besteht Versicherungsschutz für Vertragsstrafen?

Versicherungsschutz besteht in Abänderung von § 49 Nr. 1 AVB (Ausschlüsse) für die von einem versicherten Unternehmen gezahlten Vertragsstrafen, sofern der Zahlung eine rechtliche Verpflichtung zugrunde lag und der Anspruch auf die Zahlung der Vertragsstrafe durch den Eintritt eines Versicherungsfalles nach den AVB ausgelöst wurde.

Ansprüche eines versicherten Unternehmens auf Zahlung einer Vertragsstrafe sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes

§ 18 Besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes?

Versicherungsschutz besteht in Abänderung von § 49 AVB (Ausschlüsse) für Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles nach den AVB getätigt hat, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich waren und ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären.

Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

§ 19 Werden Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens erstattet?

EH erstattet die von einem versicherten Unternehmen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an einen Dritten geleisteten Zahlungen, den das versicherte Unternehmen beauftragt hat, um einen eingetretenen Reputationsschaden zu mindern.

Für Reputationsschäden selbst besteht kein Versicherungsschutz.

§ 20 Wann liegt ein Reputationsschaden vor?

Ein Reputationsschaden im Sinne des § 19 AVB liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalles nach den AVB durch Berichterstattung in den Medien oder in sozialen Netzwerken die Glaubwürdigkeit eines versicherten Unternehmens und das ihm entgegengebrachte Vertrauen erschüttert worden sind.

Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

§ 21 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Schadenermittlungskosten und die zusätzlich entstandenen internen Schadenermittlungskosten.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung von Schadenermittlungskosten ausgeschlossen.

§ 22 Was sind externe und zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten?

Schadenermittlungskosten sind Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen zur Aufklärung des Schadenhergangs, zur Feststellung der Schadenhöhe oder zur Ermittlung des Schadenverursachers getätigt hat.

Externe Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einem versicherten Unternehmen an Dritte geleisteten Zahlungen.

Zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck getätigten Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären. Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Schadenermittlungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

§ 23 Was ist ein versicherter Schaden?

Ein versicherter Schaden im Sinne der AVB liegt vor, soweit nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung einer vereinbarten Selbstbeteiligung ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung besteht.

§ 24 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

1. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eines versicherten Unternehmens
- a) Ein versicherter Schaden liegt vor

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen durch die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen entstanden sind.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten – mit Ausnahme der nachfolgend unter b) genannten Regelung – ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

- b) Ein versicherter Schaden liegt nicht vor

Auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadens erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, wenn ein versichertes Unternehmen gegen eine Vertrauensperson vor einem Arbeits- oder Zivilgericht eine schlüssige Klage auf Zahlung von Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen erhoben hat und entweder die Klage rechtskräftig abgewiesen worden oder die rechtskräftige Verurteilung nicht aufgrund einer nachgewiesenen vorsätzlichen unerlaubten Handlung oder wissentlichen Pflichtverletzung erfolgt ist.

Besteht für den geltend gemachten Schaden aufgrund von versicherungsvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Haftung oder dem Verschulden der Vertrauensperson kein Versicherungsschutz, ist die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

2. Abwehr von Ansprüchen Dritter

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten für die Abwehr des Anspruchs eines Dritten, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Erfolgt die Abwehr des Anspruchs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist eine Erstattung der Kosten maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Erfolgt die Abwehr des Anspruchs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Erstattung der Kosten auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn die Abwehr in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt wäre.

§ 25 Was sind externe Rechtsverfolgungskosten?

Externe Rechtsverfolgungskosten sind die folgenden, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung getätigten Aufwendungen eines versicherten Unternehmens:

- Gerichts- und Verfahrenskosten
- eigene Rechtsanwaltskosten
- gegnerische Rechtsanwaltskosten
- Notarkosten für ein Schuldanerkenntnis, das der Schadenverursacher zugunsten eines versicherten Unternehmens abgegeben hat.

§ 26 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen zusätzlich entstandenen internen Rechtsverfolgungskosten.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung interner Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

§ 27 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?

Zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die jeweils von versicherten Unternehmen getätigt wurden, um einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen geltend zu machen, oder um den Anspruch eines Dritten abzuwehren, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte

Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

§ 28 Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

Die gemäß §§ 21 Absatz 1, 24 Nr. 1 a und 26 AVB erstattungsfähigen Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist in jedem Versicherungsfall insgesamt auf 50 % des Betrages begrenzt, der als Versicherungssumme grundsätzlich für einen Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang diese Kosten entstanden sind, zur Verfügung steht.

Die gemäß § 24 Nr. 1 b AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Schaden, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist bei jedem Schaden auf 20 % des klageweise geltend gemachten Schadens begrenzt.

Die gemäß §§ 8 und 24 Nr. 2 AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht.

Vertrauenspersonen

§ 29 Wer sind Vertrauenspersonen?

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung

1. für ein versichertes Unternehmen aufgrund eines mit diesem geschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende, Praktikanten, Heimarbeiter und Gaststudenten;
2. ordnungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern diese jeweils nicht mit mehr als 30 % direkt oder indirekt an einem versicherten Unternehmen beteiligt sind;
3. für ein versichertes Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen tätigen Zeitarbeitskräfte;
4. für ein versichertes Unternehmen tätigen Personen, die sich in dessen Auftrag oder auf Veranlassung eines von dem versicherten Unternehmen beauftragten Unternehmens berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten;

5. für ein versichertes Unternehmen tätigen Personen, die in dessen Auftrag oder auf Veranlassung eines von dem versicherten Unternehmen beauftragten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten (Hardware) oder mit der Entwicklung, Wartung oder Betreuung von EDV-Programmen (Software) betraut sind. Diese Personen sind auch dann Vertrauenspersonen, wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens ausgeübt wird;

6. für ein versichertes Unternehmen tätigen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren Angestellte, die im Auftrag des versicherten Unternehmens für dieses berufliche Dienstleistungen erbringen. Diese Personen sind auch dann Vertrauenspersonen, wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens ausgeübt wird. Keine Vertrauenspersonen sind Anwaltsnotare, Vertreter der Anwaltsnotare und Notariatsverweser sowie deren Angestellte, sofern ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einem notariellen Amtsgeschäft erfolgt.

Die unter Nrn. 1 bis 3 genannten Personen sind auch dann Vertrauenspersonen, wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens ausgeübt wird.

Die Eigenschaft als Vertrauensperson gemäß Nrn. 1 bis 3 endet mit dem Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages.

Die Eigenschaft als Vertrauensperson gemäß Nrn. 4 bis 6 endet ein Jahr nach dem Ende des zwischen ihr und dem versicherten Unternehmen geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – ein Jahr nach dem Ende ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, spätestens jedenfalls mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes für das versicherte Unternehmen.

§ 30 Für welche Vertrauenspersonen gelten besondere Regelungen?

- 1.** Für einen von einer Vertrauensperson gemäß § 29 Nr. 2 AVB verursachten Schaden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese sich selbst rechtswidrig bereichert hat.
- 2.** Für einen von einer Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 3 bis 6 AVB verursachten Schaden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das versicherte Unternehmen keinen Schadenersatz von einem Dritten erlangen kann, der dem versicherten Unternehmen gegenüber für den Schaden ganz oder teilweise haftet. Kann ohne das Verschulden des versicherten Unternehmens die Schadenersatzpflicht dieses Dritten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der

Anzeige des Versicherungsfalles bei EH ganz oder teilweise geklärt werden, zahlt EH eine Entschädigung, sofern auch die übrigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche, die dem versicherten Unternehmen gegen den Dritten zustehen. EH behält sich vor, die gezahlte Entschädigung zurückzufordern, sofern sich im Rahmen des Regresses gegen den Dritten herausgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung nicht gegeben sind.

§ 31 Wann ist eine Vertrauensperson vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 1.** Eine Vertrauensperson, von der das versicherte Unternehmen bei Beginn des mit ihr geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – bei Beginn der Tätigkeit für das versicherte Unternehmen Kenntnis hatte, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Vertrages oder vor Beginn ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen bereits eine Handlung im Sinne eines Versicherungsfalles nach den AVB oder – sofern diese vereinbart sind – nach den Zusatzbedingungen zu den AVB begangen und dadurch einen Schaden über EUR 50.000,00 verursacht hat, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2.** Eine Vertrauensperson ist vom Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem das versicherte Unternehmen während der Dauer des mit ihr geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – während der Dauer ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen Kenntnis davon erlangt hat, dass die Vertrauensperson in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Vertrages oder vor Beginn ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen bereits eine Handlung im Sinne eines Versicherungsfalles nach den AVB oder – sofern diese vereinbart sind – nach den Zusatzbedingungen zu den AVB begangen und dadurch einen Schaden über EUR 50.000,00 verursacht hat.
- 3.** Eine Vertrauensperson ist vom Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem das versicherte Unternehmen Kenntnis davon erlangt hat, dass die Vertrauensperson nach dem Beginn des mit ihr geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – nach dem Beginn ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen eine Handlung im Sinne eines Versicherungsfalles nach den AVB oder – sofern diese vereinbart sind – nach den Zusatzbedingungen zu den AVB begangen hat.

Versicherte Unternehmen

§ 32 Welches sind die versicherten Unternehmen?

Versicherte Unternehmen sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen.

§ 33 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

1. Ein Unternehmen ist unter den folgenden Voraussetzungen automatisch mitversichert:
 - a) Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben, indem er
 - aa) die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile besitzt, oder
 - bb) die absolute Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter ausüben kann, oder
 - cc) Gesellschafter ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, oder
 - dd) Gesellschafter ist und das Recht hat, bei Versammlungen des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans, die Mehrheit der Stimmen abzugeben, oder
 - ee) Gesellschafter ist und aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen,

und

- b) das Unternehmen hat seinen Geschäftssitz in einem Staat des EWR.
2. Mitversichert ist auch ein Unternehmen,
 - a) auf das ein mitversichertes Unternehmen gemäß Nr. 1 a beherrschenden Einfluss ausüben kann, oder
 - b) wenn der Versicherungsnehmer die Mitversicherung des Unternehmens beantragt und EH in Textform eingewilligt hat, das Unternehmen mitzuversichern,

und

das seinen Geschäftssitz gemäß Nr. 1 b in einem Staat des EWR hat.

3. Sofern ein Unternehmen gemäß Nr. 2 b mitversichert ist und gemäß Nr. 1 a beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann, ist dieses andere Unternehmen in Abweichung von Nr. 2 a kein mitversichertes Unternehmen.

§ 34 Ist der Versicherungsschutz für Risiken in Betriebsstätten außerhalb des EWR ausgeschlossen?

In Ergänzung von § 49 AVB (Ausschlüsse) sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, bei denen sich ein Risiko verwirklicht hat, das in einer Betriebsstätte eines ver-

sicherten Unternehmens außerhalb eines Staates des EWR belegen war.

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen, Bauausführungen oder Montagen, die länger als sechs Monate dauern, anzusehen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

§ 35 Für welchen Zeitraum besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für alle im Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsende von den versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle. Der Versicherungsfall gilt mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch ein versichertes Unternehmen als entdeckt.

Für den Versicherungsschutz sind die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalles geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 36 Wann ist der Versicherungsbeginn?

Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ergibt sich für den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsschein.

Sofern ein Unternehmen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß § 33 AVB erfüllt, ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für dieses Unternehmen identisch mit dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer.

Für ein Unternehmen, das erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer die Voraussetzungen gemäß § 33 AVB erfüllt, ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns identisch mit dem Zeitpunkt, in dem es die Voraussetzungen gemäß § 33 AVB erfüllt.

Für ein Unternehmen, für das gemäß § 33 Nr. 2 b AVB die Mitversicherung beantragt wird, ist der Versicherungsbeginn der Zeitpunkt der Einwilligung von EH gemäß § 33 Nr. 2 b AVB, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer.

§ 37 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?

1. Für den Versicherungsnehmer und die bei dessen Versicherungsbeginn mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen

der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer Kenntnis hatte.

2. Für Unternehmen, die erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer mitversicherte Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor deren Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

§ 38 Wann ist das Versicherungsende?

- 1.** Das Versicherungsende tritt mit dem Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages gemäß § 58 AVB ein.
- 2.** Das Versicherungsende für ein mitversichertes Unternehmen tritt bereits vor dem Ende des Versicherungsvertrages gemäß § 58 AVB
 - a)** in dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen für dessen Mitversicherung nicht mehr erfüllt sind, oder
 - b)** zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ein, sofern der Versicherungsnehmer drei Monate vor dessen Ablauf die Mitversicherung dieses Unternehmens kündigt.
- 3.** Das Versicherungsende für ein mitversichertes Unternehmen gemäß § 33 Nr. 2 b AVB tritt bereits vor dem Ende des Versicherungsvertrages gemäß § 58 AVB
 - a)** in dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Geschäftssitz des Unternehmens nicht mehr in einem Staat des EWR befindet, oder
 - b)** in dem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherungsnehmer keine Beteiligung mehr an dem Unternehmen hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bereits bei der Einwilligung zur Mitversicherung keine Beteiligung an dem Unternehmen hatte, oder
 - c)** zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ein, sofern der Versicherungsnehmer drei Monate vor dessen Ablauf die Mitversicherung dieses Unternehmens kündigt.

§ 50 AVB bleibt durch alle Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

§ 39 Gibt es eine Frist für die Anzeige von Versicherungsfällen, die bis zum Versicherungsende entdeckt worden sind?

Versicherungsfälle, die später als 36 Monate, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, EH angezeigt werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 40 Besteht auch Versicherungsschutz für nach Versicherungsende entdeckte Versicherungsfälle?

In Erweiterung von § 35 AVB besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, entdeckt und EH angezeigt werden, sofern der Schaden bis zu dessen Versicherungsende verursacht wurde.

Für diese Versicherungsfälle ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Entdeckung in den Deckungsbereich eines anderen Versicherungsvertrages fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

§ 41 Können die Fristen gemäß §§ 39 und 40 AVB verlängert werden?

- 1.** Der Versicherungsnehmer hat das Recht, vor Eintritt des Versicherungsendes (§ 38 AVB) gegen anteilige Prämie eine Verlängerung der Fristen gemäß §§ 39 und 40 AVB zu beantragen:
 - a)** um weitere 12 Monate auf 48 Monate gegen Zahlung in Höhe von 50 % der Prämie des Versicherungsjahres, in dem der Antrag auf Verlängerung der Fristen EH zugegangen ist, oder
 - b)** um weitere 24 Monate auf 60 Monate gegen Zahlung in Höhe von 80 % der Prämie des Versicherungsjahres, in dem der Antrag auf Verlängerung der Fristen EH zugegangen ist.

Geht EH der Antrag auf Verlängerung der Fristen vor Versicherungsbeginn zu, wird für die Berechnung der Zahlung die Prämie des ersten Versicherungsjahres zugrunde gelegt.

- 2.** Sofern EH in Textform eingewilligt hat, die Fristen zu verlängern, gilt:
 - a)** In Abänderung von § 44 Nrn. 1 und 6 AVB steht die für das letzte Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme erneut einmalig in voller Höhe für alle im Zeitraum der verlängerten Fristen entdeckten Versicherungsfälle zur Verfügung.
 - b)** Eine Wiederauffüllung der Versicherungssumme erfolgt während der verlängerten Fristen nicht.

Die verlängerten Fristen gelten nicht für mitversicherte Unternehmen, für die das Versicherungsende bereits vor der Einwilligung zur Verlängerung der Fristen durch EH eingetreten ist.

Versicherung für fremde Rechnung

§ 42 Welche Auswirkungen hat die Versicherung für fremde Rechnung?

Für die mitversicherten Unternehmen schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer und nicht den mitversicherten Unternehmen zu. Das gilt auch, wenn ein mitversichertes Unternehmen den Versicherungsschein besitzt. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen EH und dem Versicherungsnehmer.

EH ist berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung an den Versicherungsnehmer zu zahlen und ihm gegenüber die Kostenerstattung vorzunehmen. Ein mitversichertes Unternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung oder eine Kostenerstattung zu verlangen.

Sofern der Schaden beim Versicherungsnehmer eingetreten ist, muss sich dieser auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der mitversicherten Unternehmen zurechnen lassen.

Sofern der Schaden bei einem mitversicherten Unternehmen eingetreten ist, muss sich das geschädigte Unternehmen die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten des Versicherungsnehmers zurechnen lassen.

Repräsentanten

§ 43 Wer sind Repräsentanten?

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, die Kenntnis oder das Kennenmüssen ankommt, sind nur das Verhalten, das Verschulden, die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Repräsentanten der versicherten Unternehmen maßgeblich.

Repräsentanten sind:

1. die Mitglieder der Vorstände und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte der versicherten Unternehmen (bei Aktiengesellschaften);
2. die Geschäftsführer der versicherten Unternehmen (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
3. die Komplementäre der versicherten Unternehmen (bei Kommanditgesellschaften);
4. die Gesellschafter der versicherten Unternehmen;
5. die Inhaber der versicherten Unternehmen (bei Einzelunternehmen);
6. die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane der versicherten Unternehmen

(bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen);

7. der/die Leiter der Abteilung/en Recht/Compliance der versicherten Unternehmen;
8. der/die Leiter der Abteilung/en Personal der versicherten Unternehmen;
9. der/die Leiter der Abteilung/en Finanzen der versicherten Unternehmen;
10. der/die Leiter der Abteilung/en Versicherungen der versicherten Unternehmen;
11. alle Personen, die bei versicherten Unternehmen Versicherungsverhältnisse bearbeiten oder für die Anzeige von Versicherungsfällen zuständig sind;
12. alle Personen, die bei versicherten Unternehmen für die Aufklärung von Sachverhalten, die einen Versicherungsfall darstellen oder darstellen könnten, zuständig sind;
13. die Personen, die bei versicherten Unternehmen, die ihren Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, den in Nrn. 1 bis 12 genannten Personen entsprechen.

Versicherungssumme

§ 44 Welche Versicherungssumme steht zur Verfügung?

1. Die vereinbarte Versicherungssumme steht dreifach maximiert zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Versicherungssumme, die zum Zeitpunkt der Entdeckung eines Versicherungsfalles vereinbart ist, die Höchstsumme der von EH für jeden Versicherungsfall zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) darstellt und die Höchstsumme der von EH für sämtliche während des Versicherungsjahres von allen versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) insgesamt das Dreifache der Versicherungssumme beträgt (Jahreshöchstentschädigung). Es gilt als ein Versicherungsfall, wenn von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen mehrere Schäden verursacht werden.
2. Für bestimmte Versicherungsfälle nach den AVB und – sofern diese vereinbart sind – den Zusatzbedingungen zu den AVB kann eine gesonderte Versicherungssumme (Sublimit) vereinbart werden. Das bedeutet, dass dieses Sublimit, das zum Zeitpunkt der Entdeckung eines Versicherungsfalles vereinbart ist, sowohl die Höchstsumme der von EH für jeden Versicherungsfall zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen), als auch die Höchstsumme der von EH für sämtliche während des Versicherungsjahres von allen versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) darstellt.

Sämtliche Sublimate stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung. Erfolgt eine Zahlung (Entschädigung oder Kostenerstattung) aufgrund eines Versicherungsfalles, für den ein Sublimit gilt, wird diese sowohl auf das Sublimit als auch auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

Die Sublimate stehen pro Versicherungsjahr jeweils nur einmal und nicht dreifach maximiert zur Verfügung.

3. Sofern für einen Schaden Versicherungsschutz aufgrund verschiedener Versicherungsfälle besteht und noch keine Zahlung (Entschädigung oder Kostenerstattung) erfolgt ist, gilt Folgendes:

a) Ist für mindestens einen Versicherungsfall ein Sublimit vereinbart und gilt für einen oder die übrigen Versicherungsfälle die Versicherungssumme, wird eine Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) nur unter Anrechnung auf die Versicherungssumme bis maximal in Höhe der Versicherungssumme geleistet.

b) Sind für alle Versicherungsfälle Sublimate in gleicher oder unterschiedlicher Höhe vereinbart, wird eine Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) bis maximal in Höhe eines dieser Sublimate geleistet. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, auf welches der Sublimate die Zahlung angerechnet wird.

4. Ist für einen Schaden aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung (Entschädigung oder Kostenerstattung) erfolgt, für den ein Sublimit vereinbart ist, und weist der Versicherungsnehmer später nach, dass für diesen Schaden auch aufgrund eines anderen Versicherungsfalles Versicherungsschutz besteht, gilt Folgendes:

a) Gilt für den später nachgewiesenen Versicherungsfall die Versicherungssumme, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) nur auf die Versicherungssumme und nicht auf das Sublimit des ersten Versicherungsfalles angerechnet wird und dass ggfs. eine Neuberechnung der Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) erfolgt.

b) Gilt für den später nachgewiesenen Versicherungsfall ein eigenes Sublimit, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) neben der Anrechnung auf die Versicherungssumme auf das Sublimit des später nachgewiesenen Versicherungsfalles angerechnet wird und dass ggfs. eine Neuberechnung der Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) erfolgt.

In den unter a und b genannten Fällen steht das Sublimit für den ersten Versicherungsfall danach für das Versicherungsjahr, in dem der erste Versicherungsfall entdeckt wurde, wieder in Höhe des zunächst verbrauchten Betrages zur Verfügung.

Wurden aufgrund des Verbrauchs des Sublimits bereits eine Zahlung (Entschädigung oder Kostenerstattung) für einen gemeldeten Versicherungsfall abgelehnt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass EH die Prüfung dieses gemeldeten Versicherungsfalles wieder aufnimmt und den Schaden im Rahmen des wieder zur Verfügung stehenden Sublimits ersetzt, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Sofern eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese bei jedem Versicherungsfall in Abzug gebracht.

Bei verschiedenen hohen Selbstbeteiligungen in den Fällen von Nrn. 3 und 4 wird nur die Selbstbeteiligung einmal in Abzug gebracht, die für den Versicherungsfall gilt, den der Versicherungsnehmer als Grundlage für die Berechnung der Zahlung (Entschädigung und Kostenerstattung) bestimmt.

Die Versicherungssumme bzw. das Sublimit steht im Anschluss an die Selbstbeteiligung zur Verfügung.

6. Die Versicherungsfälle, die gemäß § 40 AVB entdeckt werden, nachdem für das geschädigte versicherte Unternehmen das Versicherungsende eingetreten ist, werden in Abänderung von Nr. 1 dem Versicherungsjahr zugeordnet, in das der Tag des Versicherungsendes fällt. Die für dieses Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme bleibt unverändert. Für den Versicherungsschutz sind in Abänderung von § 35 Absatz 2 AVB die zum Zeitpunkt des Versicherungsendes geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

7. Nach Entdeckung und Anzeige eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer für das laufende Versicherungsjahr die vollständige Auffüllung der (ganz oder teilweise) verbrauchten Versicherungssumme für danach entdeckte Versicherungsfälle gegen summenanteilige Prämienzahlung für den Betrag der Auffüllung beantragen. Die Versicherungssumme steht ab dem Zeitpunkt der Einwilligung durch EH für danach entdeckte Versicherungsfälle in voller Höhe zur Verfügung. Die Wiederauffüllung eines Sublimits ist ausgeschlossen.

Vorläufige Entschädigung

§ 45 Unter welchen Voraussetzungen kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?

Sofern eine Vertrauensperson oder ein Dritter als Schadenverursacher identifiziert wurde, der Nachweis einer Schadenersatzpflicht dieses Schadenverursachers einem versicherten Unternehmen gegenüber jedoch noch nicht geführt ist, kann eine vorläufige Entschädigung unter Rückforderungsvorbehalt beansprucht werden, wenn EH folgende Unterlagen vorliegen:

1. eine bei einem Arbeits- oder Zivilgericht eingereichte schlüssige Klage, mit der Schadenersatzansprüche eines versicherten Unternehmens wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen in konkret bezifferter Höhe gegen eine Vertrauensperson oder einen Dritten geltend gemacht werden, oder
2. eine bei einem Strafgericht eingereichte Anklageschrift einer Strafverfolgungsbehörde, aus der ein Schaden eines versicherten Unternehmens in konkret bezifferter Höhe, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson oder eines Dritten, hervorgeht, oder
3. ein Schuldanerkenntnis, aus dem eine Schadenersatzverpflichtung einer Vertrauensperson oder eines Dritten wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen in konkret bezifferter Höhe gegenüber einem versicherten Unternehmen hervorgeht, das jedoch vom Schadenverursacher angefochten worden ist.

EH ist berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, der AVB, der Zusatzbedingungen zu den AVB – sofern diese vereinbart sind – oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse auch bei der Beanspruchung einer vorläufigen Entschädigung geltend zu machen.

§ 46 In welcher Höhe kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?

Eine vorläufige Entschädigung kann im Rahmen der Versicherungssumme in Höhe von 50 % der gemäß § 45 Nr. 1 AVB eingeklagten Hauptforderung, der im angefochtenen Schuldanerkenntnis gemäß § 45 Nr. 3 AVB bezifferten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift gemäß § 45 Nr. 2 AVB hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 % der für den Versicherungsfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, beansprucht werden.

Die vorläufige Entschädigung ist begrenzt auf den Betrag, den der Versicherungsnehmer von EH als abschließende Entschädigung beanspruchen könnte.

§ 47 Wann entfällt der Rückforderungsvorbehalt?

Der Vorbehalt der Rückforderung entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits- bzw. zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren oder dem strafgerichtlichen Verfahren ergibt, dass ein versicherter Schaden in mindestens der Höhe der vorläufigen Entschädigung zuzüglich des Betrages einer etwaigen Selbstbeteiligung vorliegt. Der Vorbehalt entfällt ebenfalls, wenn die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkenntnisses in einem arbeits- oder zivilgerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird oder EH eine abschließende Entschädigung zahlt.

§ 48 Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Entschädigung zurückgefordert werden?

Sofern sich nach dem rechtskräftigen Abschluss der in § 47 AVB genannten gerichtlichen Verfahren ergibt, dass kein versicherter Schaden vorliegt, ist EH berechtigt, die vorläufige Entschädigung zurückzufordern.

EH bleibt berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, der AVB, der Zusatzbedingungen zu den AVB – sofern diese vereinbart sind – oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse geltend zu machen.

Allgemeine Ausschlüsse

§ 49 Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Folgende Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Schäden, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Löse-, Erpressungs- und Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierungen und Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund des Versicherungsvertrages, der AVB oder der Zusatzbedingungen zu den AVB – sofern diese vereinbart sind – ausdrücklich mitversichert;
2. Schäden, die durch die Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern, sonstigen staatlichen Zahlungsanordnungen oder öffentlichen Abgaben verursacht worden sind;
3. Schäden, die von persönlich haftenden Gesellschaftern eines versicherten Unternehmens oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von jeweils mehr als 30 % an einem versicherten Unternehmen verursacht worden sind;
4. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes überwiegend mitverursacht worden sind;
5. Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind;
6. Schäden, die von einer Vertrauensperson oder einem Dritten durch Verletzung internationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht worden sind.

§ 50 Welche Auswirkungen haben Wirtschafts- oder Handelssanktionen (Embargos) auf den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich der auf dem Versicherungsvertrag beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, für EH relevante Sanktionen verletzen würde. EH zahlt keine Entschädigungen oder sonstige Versicherungsleistungen aus, soweit sie dadurch Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

Prämie

§ 51 Wann müssen die Versicherungsprämien gezahlt werden?

Die Erstprämie muss der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages, zahlen.

Die Folgeprämien muss der Versicherungsnehmer jeweils nach Beginn jedes Versicherungsjahres zahlen.

§ 52 Welche Mitteilungen sind für die Berechnungen der Erst- und Folgeprämie erforderlich?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH für die Berechnung der Erstprämie auf Anfrage vor Versicherungsbeginn

die Firmierungen und Anschriften aller Unternehmen, auf die gemäß § 33 Nrn. 1 und 2 a AVB beherrschender Einfluss ausgeübt wird und die ihren Geschäftssitz in Staaten des EWR haben,

und

alle Betriebsstätten (§ 34 Absatz 2 AVB) der vorgenannten Unternehmen und des Versicherungsnehmers, die sich in Staaten des EWR befinden, mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Abfrage dort tätigen Vertrauenspersonen gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB

mitzuteilen.

Bei der Angabe der Betriebsstätten und der dort tätigen Vertrauenspersonen ist es ausreichend, wenn jeweils alle in einem Staat des EWR vorhandenen Betriebsstätten – unabhängig zu welchem versicherten Unternehmen sie gehören – zusammengefasst werden.

Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der Vertrauenspersonen, die nach der Mitteilung eintreten.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Versicherungsbeginn nach, wird die Erstprämie nach den EH bis zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vorliegenden sonstigen Informationen und den Geschäftsgrundsätzen von EH berechnet. Sobald er EH die aktuellen Angaben zur Verfügung stellt, wird EH die Erstprämie überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Versicherungsbeginn nach, ist er verpflichtet, neben der Erstprämie einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an EH zu zahlen, sofern EH den Versicherungsnehmer hierauf in der Anfrage vor Versicherungsbeginn ausdrücklich hingewiesen hat, EH den Versicherungsnehmer nach Versicherungsbeginn gemahnt hat und dieser EH die Angaben nicht bis zum Ende des dritten Monats des ersten Versicherungsjahres zur Verfügung gestellt hat. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Mitteilung ohne Verschulden unterlassen hat.

Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil von EH vorsätzlich falsche Angaben, ist er verpflichtet, neben der Erstprämie einen Betrag in Höhe von 10 % der Erstprämie, die auf der Grundlage der richtigen Angaben zu entrichten ist, an EH zu zahlen.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH für die Berechnung der Folgeprämie auf Anfrage vor Beginn jedes Versicherungsjahres

die Firmierungen und Anschriften aller Unternehmen, auf die gemäß § 33 Nrn. 1 und 2 a AVB beherrschender Einfluss ausgeübt wird und die ihren Geschäftssitz in Staaten des EWR haben oder in deren Mitversicherung EH gemäß § 33 Nr. 2 b AVB in Textform eingewilligt hat und die ihren Geschäftssitz in Staaten des EWR haben,

und

alle Betriebsstätten der vorgenannten Unternehmen und des Versicherungsnehmers, die sich in Staaten des EWR befinden, mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Abfrage dort tätigen Vertrauenspersonen gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB

mitzuteilen.

Bei der Angabe der Betriebsstätten und der dort tätigen Vertrauenspersonen ist es ausreichend, wenn jeweils alle in einem Staat des EWR vorhandenen Betriebsstätten – unab-

hängig zu welchem versicherten Unternehmen sie gehören – zusammengefasst werden.

Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der Vertrauenspersonen, die nach der Mitteilung eintreten.

Sofern die aktuellen Angaben des Versicherungsnehmers von den Angaben in seiner vorhergehenden Mitteilung abweichen, wird die Folgeprämie nach den Geschäftsgrundsätzen von EH gegebenenfalls reduziert oder erhöht. Die Prämie für das im Zeitpunkt der Anfrage laufende Versicherungsjahr bleibt unverändert.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er zur Zahlung der Folgeprämie auf der Grundlage seiner letzten Mitteilung verpflichtet. Sobald er EH die aktuellen Angaben zur Verfügung stellt, wird EH die Folgeprämie gemäß Absatz 4 gegebenenfalls ändern.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er verpflichtet, neben der Folgeprämie einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an EH zu zahlen, sofern EH den Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsjahres gemahnt hat und dieser die Angaben nicht bis zum Ende des dritten Monats des Versicherungsjahres EH zur Verfügung gestellt hat. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Mitteilung ohne Verschulden unterlassen hat.

Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil von EH vorsätzlich falsche Angaben, ist er verpflichtet, neben der Folgeprämie einen Betrag in Höhe von 10 % der Folgeprämie, die auf der Grundlage der richtigen Angaben zu entrichten ist, an EH zu zahlen.

§ 53 Welche Verpflichtungen bestehen hinsichtlich der Versicherungsteuer und sonstiger Abgaben?

Soweit sich der Vertrag auf im Inland belegene Risiken bezieht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungsteuer (z. B. aufgrund geänderter Rechts- oder Gesetzeslage wie Steuersatzwechsel, Verwaltungsanweisungen, Betriebsprüfung und Rechtsprechung) zu tragen.

Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht und sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risiko-belegenheit innerhalb des EWR ergibt, wird die Versicherungsteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen von EH erhoben und abgeführt, soweit EH zur Abführung verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versiche-

rungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und wird EH deshalb für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet EH eventuell dann nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

Allgemeine Bestimmungen

§ 54 Besteht ein Aufrechnungsrecht?

Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, gegen die Prämienforderung von EH mit einer Forderung aus dem Versicherungsvertrag aufzurechnen, erst dann zu, wenn diese Forderung von EH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 55 Wie berechnet sich die Höhe der Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen oder Daten?

Soweit der Schaden durch Verlust einer Sache entsteht, zahlt EH eine Entschädigung in Höhe des Zeitwerts dieser Sache.

Soweit der Schaden durch Beschädigung einer Sache entsteht, zahlt EH eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen oder voraussichtlichen Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Zeitwerts dieser Sache.

Beim Verlust von Daten zahlt EH eine Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten.

§ 91 VVG (Verzinsung der Entschädigung) findet keine Anwendung.

§ 56 Welche Währung liegt dem Vertrag zugrunde?

Vertragswährung ist der Euro (EUR).

Entsteht ein Schaden in einer anderen Währung, wird für die Berechnung der Entschädigung der am Tag der Entdeckung des Versicherungsfalles durch die Europäische Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der Anzeige des Versicherungsfalles bei EH von der Europäischen Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs, zugrunde gelegt.

Werden einem versicherten Unternehmen Kosten in einer anderen Währung in Rechnung gestellt, die nach den Regelungen der AVB erstattungsfähig sind, wird für die Berechnung des Erstattungsbetrages der von der Europäischen

Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs am Tag des Datums der Kostenrechnung zugrunde gelegt.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

§ 57 Gehen Ansprüche auf EH über?

Die dem versicherten Unternehmen gegen die Vertrauensperson oder einen Dritten zustehenden Ersatzansprüche gehen nach Maßgabe des § 86 VVG auf EH über, soweit eine Entschädigung zum Ausgleich des Schadens gezahlt wurde. Rechte, die einem versicherten Unternehmen zur Sicherung der Ersatzansprüche gegen die Vertrauensperson oder einen Dritten eingeräumt worden sind oder aufgrund eines abstrakten Schuldanerkenntnisses bestehen und nicht kraft Gesetzes auf EH übergehen, sind an EH abzutreten.

EH ist bereit, die nicht auf EH kraft Gesetzes übergegangenen oder an EH abgetretenen Forderungen mit einzuziehen bzw. durch ein von EH beauftragtes Unternehmen mit einzuziehen zu lassen. Die Einzelheiten werden in einer Individualvereinbarung zwischen dem versicherten Unternehmen und EH geregelt.

§ 58 Wann endet der Versicherungsvertrag und unter welchen Umständen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

Der Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ende vom Versicherungsnehmer oder von EH gekündigt wird.

Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch EH den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht zugehen. Bei einer Kündigung durch EH muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Bei einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann dieser bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Bestimmt der Versicherungsnehmer in der Kündigungserklärung keinen Zeitpunkt, wird seine Kündigung bindend zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.

Wird der Versicherungsvertrag nach Anzeige eines Versicherungsfalles gekündigt, so steht EH ein Anspruch auf eine zeitanteilige Prämie gemäß § 39 VVG zu.

§ 59 In welcher Form müssen Erklärungen abgegeben werden?

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, sind alle von EH oder vom Versicherungsnehmer abzugebenden Erklärungen oder Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden.

§ 60 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen EH ist Hamburg, sofern der Versicherungsnehmer Kaufmann ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist Hamburg, sofern er Kaufmann ist und entweder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Betrug und Spionage (Modul Betrug und Spionage)

Die Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Betrug und Spionage (Modul Betrug und Spionage) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus (AVB VSV PremiumPlus). Sofern das Modul Betrug und Spionage die AVB VSV PremiumPlus nicht inhaltlich ändert, ergänzt oder ersetzt, gelten die AVB VSV PremiumPlus unverändert fort.

§ 1 Besteht Versicherungsschutz für Schäden, die von Dritten durch Betrug verursacht werden?

1. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von Dritten durch Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).
2. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass einem Dritten durch Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung, begangen durch einen anderen Dritten, ein Schaden unmittelbar zugefügt wird und das versicherte Unternehmen dem geschädigten Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung hierfür Schadenersatz geleistet hat (Versicherungsfall).

§ 2 Besteht Versicherungsschutz für Schäden, die von Dritten durch die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen verursacht werden (Spionage)?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung durch einen Dritten unmittelbar zugefügt werden (Spionage), indem dieser vorsätzlich und rechtswidrig

1. die einem versicherten Unternehmen gehörenden Geschäftsgeheimnisse erlangt, nutzt oder offenlegt (Versicherungsfall), oder
2. die dem versicherten Unternehmen rechtmäßig anvertrauten fremden Geschäftsgeheimnisse erlangt, nutzt oder offenlegt und das versicherte Unternehmen aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung demjenigen, der ihm die Geschäftsgeheimnisse rechtmäßig anvertraut hatte, hierfür Schadenersatz geleistet hat (Versicherungsfall).

Bei Versicherungsfällen gemäß Nrn. 1 und 2 sind in Abänderung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) auch Schäden versichert, die dem versicherten Unternehmen infolge der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen durch entgangenen Gewinn entstehen.

Bei Versicherungsfällen gemäß Nrn. 1 und 2 erstattet die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) in Erweiterung von §§ 24 und 25 AVB VSV PremiumPlus auch die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr und Minderung des Schadens, wenn dieses Auskunfts-, Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht hat, sofern gemäß § 44 Nr. 2 AVB VSV PremiumPlus eine gesonderte Versicherungssumme (Sublimit) für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht.

§ 3 Setzt eine Entschädigung bei Versicherungsfällen gemäß §§ 1 und 2 Modul Betrug und Spionage die Erstattung einer Strafanzeige voraus?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 1 und 2 Modul Betrug und Spionage setzt eine Entschädigung voraus, dass das versicherte Unternehmen eine Strafanzeige erstattet hat.

§ 4 Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 1 und 2 Modul Betrug und Spionage sind in Ergänzung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn
 - a) an deren Verursachung ein Mitarbeiter eines Werttransportunternehmens oder ein Gesellschafter eines versicherten Unternehmens beteiligt war, es sei denn, der Gesellschafter hat dabei gutgläubig gehandelt, oder
 - b) diese Schäden im Zusammenhang mit Factoring entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Factoring-Geschäft der Schaden nicht eingetreten wäre.

Unter Allianz Trade werden verschiedene Dienstleistungen von Euler Hermes angeboten.

2. Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 Modul Betrug und Spionage sind in Ergänzung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) außerdem Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn das versicherte geschädigte Unternehmen oder der geschädigte Dritte gewerbsmäßig Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung betreibt bzw. erbringt und diese Schäden

a) im Zusammenhang mit Finetrading entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Finetrading-Geschäft der Schaden nicht eingetreten wäre; oder

b) im Zusammenhang mit dem bewusst durch ein versichertes Unternehmen veranlassten Erwerb von Unternehmen oder Immobilien entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche Erwerbsgeschäft der Schaden nicht eingetreten wäre; oder

c) im Zusammenhang mit der Gewährung oder Abwicklung von Finanzierungsgeschäften (Kredit, Darlehen oder Bürgschaften) entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Finanzierungsgeschäft der Schaden nicht eingetreten wäre; oder

d) im Akkreditivgeschäft mittels gefälschter, verfälschter oder mit gefälschter Unterschrift versehenen Frachtbriefen, Ladescheinen oder Konnossementen verursacht worden sind.

Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – mittelbare Schäden (Modul mittelbare Schäden)

Die Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – mittelbare Schäden (Modul mittelbare Schäden) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus (AVB VSV PremiumPlus). Sofern das Modul mittelbare Schäden die AVB VSV PremiumPlus nicht inhaltlich ändert, ergänzt oder ersetzt, gelten die AVB VSV PremiumPlus unverändert fort.

§ 1 Besteht Versicherungsschutz für Schäden durch entgangenen Gewinn?

Versicherungsschutz besteht in Abänderung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) für Schäden, die einem versicherten Unternehmen infolge des Eintritts eines Versicherungsfalles nach den AVB VSV PremiumPlus oder – sofern vereinbart – den Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Betrug und Spionage, den Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Fahrlässigkeit oder den Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Fahrlässigkeit und Kosten durch entgangenen Gewinn entstehen.

Abweichend hiervon gilt:

Sofern infolge des Eintritts eines Versicherungsfalles der Geschäftsbetrieb eines versicherten Unternehmens ganz oder teilweise gestört ist (z. B. durch Beschädigung von Produktionsanlagen, Ausfall von automatisierten Lagersystemen oder Störung von Online-Vertriebssystemen), besteht Versicherungsschutz für Schäden durch entgangenen Gewinn, wenn der während des Zeitraums der Betriebsstörung erzielte Gewinn im Vergleich zu dem durchschnittlich in den letzten 12 Monaten vor der Störung erzielten Gewinn um mindestens 25 % zurückgegangen ist. Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die in den ersten drei Monaten einer Störung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der ermittelte entgangene Tagesgewinn weniger als 25 % von dem durchschnittlichen Tagesgewinn abweicht.

Für die Ermittlung des während der Störung entgangenen Gewinns ist der durchschnittlich in den letzten zwölf Monaten vor der Störung pro Tag erzielte Gewinn (durchschnittlicher Tagesgewinn) abzüglich des tatsächlich während des gesamten Zeitraumes der Störung pro Tag durchschnittlich erzielten Gewinns (tatsächlicher Gewinn) zugrunde zu legen. Der hierdurch ermittelte entgangene Tagesgewinn wird mit der Dauer der Störung (Anzahl der Tage) multipliziert. Sofern die Störung nicht Tage, sondern nur Stunden dauert, wird die Berechnung auf Stunden bezogen.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an die Störung nicht mehr besteht, als Folge der Unter-

brechung oder Beeinträchtigung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Steigt der durchschnittliche Tagesgewinn nach Behebung der Störung im Vergleich zu dem durchschnittlichen Tagesgewinn vor der Störung an, wird der über den durchschnittlichen Tagesgewinn hinausgehende tatsächliche Tagesgewinn von dem ermittelten entgangenen Gewinn abgezogen. Der Berechnungszeitraum hierfür wird begrenzt auf den zweifachen Zeitraum der Störung.

Bei der Feststellung des entgangenen Gewinns können außerdem die Umstände berücksichtigt werden, die den Ablauf des Geschäftsbetriebes oder die Geschäftsergebnisse des Betriebes während des Zeitraums der Störung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Störung nicht eingetreten wäre (z. B. saisonales Geschäft etc.).

Der Nachweis des entgangenen Gewinns ist durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu führen. Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) ist jederzeit berechtigt, zur Aufklärung des Schadensachverhaltes weitere Ermittlungen durchzuführen oder einen Sachverständigen zu beauftragen.

§ 7 AVB VSV PremiumPlus bleibt durch alle Regelungen dieses Paragrafen unberührt.

Sofern die Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Betrug und Spionage (Modul Betrug und Spionage) vereinbart sind, bleibt außerdem § 2 Modul Betrug und Spionage durch alle Regelungen dieses Paragrafen unberührt.

§ 2 Besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Zinsverluste?

Versicherungsschutz besteht bei Versicherungsfällen gemäß §§ 1, 3, 5, 6 und 9 AVB VSV PremiumPlus in Abänderung von § 49 Nr. 1 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) für gesetzliche Verzugszinsen für den Zeitraum zwischen Schadenverursachung und Schadenentdeckung, zu deren Zahlung an das geschädigte versicherte Unternehmen die identifizierte Vertrauensperson verpflichtet ist.

Die Entschädigung für gesetzliche Verzugszinsen ist begrenzt auf maximal 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 288 Absatz 1 BGB für das Jahr.

Unter Allianz Trade werden verschiedene Dienstleistungen von Euler Hermes angeboten.

§ 3 Werden Wiederherstellungskosten ohne Begrenzung auf den Zeitwert gezahlt?

In Abänderung von § 55 Absätze 1 und 2 AVB VSV PremiumPlus zahlt EH bei einem Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung einer Sache entsteht, ohne Begrenzung auf den Zeitwert eine Entschädigung in Höhe der Wiederbeschaffungskosten dieser Sache.

§ 4 Besteht Versicherungsschutz für Informationskosten?

Versicherungsschutz besteht bei Versicherungsfällen gemäß § 14 AVB VSV PremiumPlus in Abänderung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch Aufwendungen für Porto oder die Nutzung von Telekommunikations- oder elektronischen Kommunikationsdiensten entstehen, die es aufgrund eines Eingriffs Dritter tätigt, um als Meldeverantwortlicher seiner Informationspflicht gemäß Art. 33 und 34 DSGVO oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung nachzukommen.

§ 5 Ist die Entschädigung für Schäden gemäß §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden begrenzt?

Der für das Modul mittelbare Schäden vereinbarte Betrag ist Teil der Versicherungssumme im Sinne von § 44 AVB VSV PremiumPlus und steht nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung. Er ist kein Sublimit im Sinne des § 44 Nr. 2 AVB VSV PremiumPlus.

Der vereinbarte Betrag ist die Höchstsumme der von EH für alle aufgrund der §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden in einem Versicherungsjahr zu leistenden Entschädigungen. Er steht für jedes Versicherungsjahr nur einmal und nicht dreifach maximiert zur Verfügung. Die Wiederauffüllung des vereinbarten Betrages ist ausgeschlossen.

Die Entschädigung wird jeweils dem Versicherungsjahr des Versicherungsfalles zugerechnet, der Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung gemäß §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden ist.

Alle aufgrund der §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden geleisteten Entschädigungen werden sowohl auf den für das Modul mittelbare Schäden vereinbarten Betrag als auch auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet. Eine Anrechnung der aufgrund der §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden geleisteten Entschädigungen auf vereinbarte Sublimate im Sinne von § 44 Nr. 2 AVB VSV PremiumPlus erfolgt nicht.

Sofern aufgrund von § 3 Modul mittelbare Schäden eine Entschädigung erfolgt, wird nur der Teil der Entschädigung auf den für das Modul mittelbare Schäden vereinbarten Betrag angerechnet, der aufgrund der Abänderung von § 55 Absätze 1 und 2 AVB VSV PremiumPlus gezahlt wird.

§ 6 Welche Schäden gemäß §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Schäden gemäß §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden sind in Ergänzung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn für den Versicherungsfall, der Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung gemäß §§ 1 bis 4 Modul mittelbare Schäden ist, kein Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung besteht.

Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Fahrlässigkeit (Modul Fahrlässigkeit)

Die Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Fahrlässigkeit (Modul Fahrlässigkeit) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus (AVB VSV PremiumPlus). Sofern das Modul Fahrlässigkeit die AVB VSV PremiumPlus nicht inhaltlich ändert, ergänzt oder ersetzt, gelten die AVB VSV PremiumPlus unverändert fort.

§ 1 Besteht Versicherungsschutz für Schäden, die durch fahrlässige Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson verursacht werden?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson gemäß § 29 Nr. 1 AVB VSV PremiumPlus, die nicht gleichzeitig Repräsentant eines versicherten Unternehmens gemäß § 43 AVB VSV PremiumPlus ist, durch fahrlässige Handlungen im Rahmen von betrieblich veranlassten Tätigkeiten als Eigenschaden unmittelbar zugefügt werden, wenn,

1. diese Vertrauensperson aufgrund des fahrlässig verursachten Schadens vom versicherten Unternehmen abgemahnt wurde (Versicherungsfall), oder
2. zwischen dieser Vertrauensperson und dem versicherten Unternehmen ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde (Versicherungsfall), oder
3. der Vertrag zwischen dieser Vertrauensperson und dem versicherten Unternehmen gekündigt wurde (Versicherungsfall), oder
4. der Vertrag zwischen dieser Vertrauensperson und dem versicherten Unternehmen oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – die Tätigkeit dieser Vertrauensperson für das versicherte Unternehmen bereits vor Entdeckung des Schadens beendet wurde (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass die Vertrauensperson, die den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat, oder ein Dritter, gegen den aufgrund des Schadens Ersatzansprüche bestehen, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Welche besonderen Regelungen gelten bei Schäden, die durch fahrlässige Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson verursacht werden?

1. Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit verzichtet die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) auf den Regress gegen alle identifizierten Vertrauenspersonen gemäß § 29 Nr. 1 AVB VSV PremiumPlus, die den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht haben, sofern sie nicht Repräsentanten des versicherten Unternehmens sind.

Erhält ein versichertes Unternehmen nach der Zahlung der Entschädigung aufgrund des entstandenen Schadens Zahlungen oder Vermögensvorteile, werden diese auf die Selbstbeteiligung und gegebenenfalls auf den Teil des Schadens angerechnet, den EH nicht ersetzt hat. Alle darüber hinausgehenden Zahlungen und Vermögensvorteile sind EH unverzüglich anzuzeigen. Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, alle darüber hinausgehenden Zahlungen an EH weiterzuleiten und Zahlungen entsprechend der Höhe der darüber hinausgehenden Vermögensvorteile an EH zu leisten.

2. EH ist unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a) die Abmahnung zurückgenommen wurde, widerrufen wurde oder das versicherte Unternehmen aufgrund einer Gerichtsentscheidung zum Widerruf oder zur Rücknahme der Abmahnung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - b) der Aufhebungsvertrag aufgelöst wurde oder ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass das Arbeitsverhältnis durch den Aufhebungsvertrag nicht aufgelöst worden ist, oder
 - c) die Kündigung zurückgenommen wurde, widerrufen wurde oder ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist, oder
 - d) die Vertrauensperson nach einem Versicherungsfall gemäß § 1 Nr. 4 Modul Fahrlässigkeit wieder für das versicherte Unternehmen tätig ist.

Sofern einer der genannten Tatbestände vorliegt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Entschädigung an EH zurückzuzahlen.

3. In Ergänzung von § 44 Nr. 1 Satz 3 AVB VSV PremiumPlus bilden die von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit verursachten Schäden einen eigenen Versicherungsfall.

§ 3 Welche Schäden, verursacht durch fahrlässige Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit sind in Ergänzung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) folgende Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Unter Allianz Trade werden verschiedene Dienstleistungen von Euler Hermes angeboten.

1. Schäden, die an Fahrzeugen, an mit Fahrzeugen beförderten Vermögensgegenständen, durch Abhandenkommen von Vermögensgegenständen aus Fahrzeugen oder durch Abhandenkommen von Fahrzeugen entstehen;
2. Schäden, die an einem EDV-System im Sinne des § 14 Absatz 2 AVB VSV PremiumPlus entstehen;
3. Schäden, die im Zusammenhang mit dem Handel mit Finanzinstrumenten im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) wie z. B. Aktien, Wertpapiere, Devisen, Derivate oder Termingeschäfte oder durch Investmentgeschäfte im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das Handels- oder Investmentgeschäft der Schaden nicht eingetreten wäre.

§ 4 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

§ 24 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 24 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

1. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eines versicherten Unternehmens wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen

a) Ein versicherter Schaden liegt vor

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen durch die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen entstanden sind.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten – mit Ausnahme der nachfolgend unter b genannten Regelungen – ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

b) Ein versicherter Schaden liegt nicht vor

Auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadens erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, wenn ein versichertes Unter-

nehmen gegen eine Vertrauensperson vor einem Arbeits- oder Zivilgericht eine schlüssige Klage auf Zahlung von Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen erhoben hat und entweder die Klage rechtskräftig abgewiesen worden oder die rechtskräftige Verurteilung nicht aufgrund einer nachgewiesenen vorsätzlichen unerlaubten Handlung oder wissentlichen Pflichtverletzung erfolgt ist.

Besteht für den geltend gemachten Schaden aufgrund von versicherungsvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Haftung oder dem Verschulden der Vertrauensperson kein Versicherungsschutz, ist die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

2. Abwehr von Ansprüchen Dritter

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten für die Abwehr des Anspruchs eines Dritten, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Erfolgt die Abwehr des Anspruchs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist eine Erstattung der Kosten maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Erfolgt die Abwehr des Anspruchs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Erstattung der Kosten auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn die Abwehr in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt wäre.

3. Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit

a) Ein versicherter Schaden liegt vor

Sofern ein Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit vorliegt, erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit für die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsver-

trag oder die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen entstanden sind. Ebenfalls erstattet werden die externen Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen aufgrund eines in § 2 Nr. 2 Modul Fahrlässigkeit genannten Gerichtsverfahren entstanden sind, sofern das versicherte Unternehmen in dem Gerichtsverfahren nicht zum Widerruf oder der Rücknahme der Abmahnung rechtskräftig verurteilt wurde oder durch das Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch den Aufhebungsvertrag oder die Kündigung nicht aufgelöst worden ist, nicht getroffen wurde.

Eine Erstattung ist maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Sofern für die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag, die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen oder die genannten Gerichtsverfahren nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn auf die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag, die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen oder die genannten Gerichtsverfahren die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar wären.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten – mit Ausnahme der nachfolgend unter b genannten Regelungen – ausgeschlossen.

b) Ein versicherter Schaden liegt nicht vor

Auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadens gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, wenn ein versichertes Unternehmen gegen eine Vertrauensperson vor einem Arbeits- oder Zivilgericht eine schlüssige Klage auf Zahlung von Schadenersatz wegen fahrlässiger Handlungen erhoben hat und die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist oder die rechtskräftige Verurteilung nicht aufgrund einer nachgewiesenen fahrlässigen Handlung erfolgt ist.

Besteht für den geltend gemachten Schaden aufgrund von versicherungsvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Haftung oder dem Verschulden der Vertrauensperson kein Versicherungsschutz, ist die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

§ 5 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?

§ 27 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 27 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?

Zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die von versicherten Unternehmen getätigt wurden, um einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen geltend zu machen, oder um den Anspruch eines Dritten abzuwehren, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Außerdem sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten auch Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die jeweils von versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit für die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag oder die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen getätigt wurden.

Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

§ 6 Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

§ 28 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 28 Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

Die gemäß §§ 21 Absatz 1, 24 Nr. 1 a, 24 Nr. 3 a und 26 AVB erstattungsfähigen Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist in jedem Versicherungsfall insgesamt auf 50 % des Betrages begrenzt, der als Versicherungssumme grundsätzlich für einen Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang diese Kosten entstanden sind, zur Verfügung steht.

Die gemäß § 24 Nr. 1 b und Nr. 3 b AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Schaden, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist bei jedem Schaden auf 20 % des klageweise geltend gemachten Schadens begrenzt.

Die gemäß §§ 8 und 24 Nr. 2 AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht.

Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Kosten (Modul Kosten)

Die Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Kosten (Modul Kosten) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus (AVB VSV PremiumPlus). Sofern das Modul Kosten die AVB VSV PremiumPlus nicht inhaltlich ändert, ergänzt oder ersetzt, gelten die AVB VSV PremiumPlus unverändert fort.

§ 1 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

§ 21 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 21 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Schadenermittlungskosten und die entstandenen internen Schadenermittlungskosten.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung von Schadenermittlungskosten ausgeschlossen.

§ 2 Was sind externe und interne Schadenermittlungskosten?

§ 22 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 22 Was sind externe und interne Schadenermittlungskosten?

Schadenermittlungskosten sind Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen zur Aufklärung des Schadenhergangs, zur Feststellung der Schadenhöhe oder zur Ermittlung des Schadenverursachers getätigt hat.

Externe Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einem versicherten Unternehmen an Dritte geleisteten Zahlungen.

Interne Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck getätigten Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen. Dazu zählen Kosten, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären, und Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“). Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Schadenermittlungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden auch diese Kosten erstattet.

§ 3 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

§ 26 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 26 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen internen Rechtsverfolgungskosten.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung interner Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

§ 4 Was sind interne Rechtsverfolgungskosten?

§ 27 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 27 Was sind interne Rechtsverfolgungskosten?

Interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die von versicherten Unternehmen getätigt wurden, um einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wesentlicher Pflichtverletzungen geltend zu machen, oder um den Anspruch eines Dritten abzuwehren, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Dazu zählen Kosten, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären, und Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“). Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden auch diese Kosten erstattet.

§ 5 Ist die Erstattung von Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

§ 28 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

Allianz Trade is the trademark used to designate a range of services provided by Euler Hermes.

§ 28 Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

Die gemäß §§ 21 Absatz 1, 24 Nr. 1 a und 26 AVB erstattungsfähigen Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist in jedem Versicherungsfall insgesamt auf 100 % des Betrages begrenzt, der als Versicherungssumme grundsätzlich für einen Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang diese Kosten entstanden sind, zur Verfügung steht.

Die gemäß § 24 Nr. 1 b AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Schaden, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist bei jedem Schaden auf 20 % des klageweise geltend gemachten Schadens begrenzt.

Die gemäß §§ 8 und 24 Nr. 2 AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht.

Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Fahrlässigkeit und Kosten (Modul Fahrlässigkeit und Kosten)

Die Zusatzbedingungen zu den AVB VSV PremiumPlus – Fahrlässigkeit und Kosten (Modul Fahrlässigkeit und Kosten) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus (AVB VSV PremiumPlus). Sofern das Modul Fahrlässigkeit und Kosten die AVB VSV PremiumPlus nicht inhaltlich ändert, ergänzt oder ersetzt, gelten die AVB VSV PremiumPlus unverändert fort.

§ 1 Besteht Versicherungsschutz für Schäden, die durch fahrlässige Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson verursacht werden?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson gemäß § 29 Nr. 1 AVB VSV PremiumPlus, die nicht gleichzeitig Repräsentant eines versicherten Unternehmens gemäß § 43 AVB VSV PremiumPlus ist, durch fahrlässige Handlungen im Rahmen von betrieblich veranlassten Tätigkeiten als Eigenschaden unmittelbar zugefügt werden, wenn

1. diese Vertrauensperson aufgrund des fahrlässig verursachten Schadens vom versicherten Unternehmen abgemahnt wurde (Versicherungsfall), oder
2. zwischen dieser Vertrauensperson und dem versicherten Unternehmen ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde (Versicherungsfall), oder
3. der Vertrag zwischen dieser Vertrauensperson und dem versicherten Unternehmen gekündigt wurde (Versicherungsfall), oder
4. der Vertrag zwischen dieser Vertrauensperson und dem versicherten Unternehmen oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – die Tätigkeit dieser Vertrauensperson für das versicherte Unternehmen bereits vor Entdeckung des Schadens beendet wurde (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass die Vertrauensperson, die den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat, oder ein Dritter, gegen den aufgrund des Schadens Ersatzansprüche bestehen, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Welche besonderen Regelungen gelten bei Schäden, die durch fahrlässige Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson verursacht werden?

1. Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten verzichtet die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) auf den Regress gegen alle identifizierten Vertrauenspersonen gemäß § 29 Nr. 1 AVB VSV PremiumPlus, die den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht haben, sofern sie nicht Repräsentanten des versicherten Unternehmens sind.

Erhält ein versichertes Unternehmen nach der Zahlung der Entschädigung aufgrund des entstandenen Schadens Zahlungen oder Vermögensvorteile, werden diese auf die Selbstbeteiligung und gegebenenfalls auf den Teil des Schadens angerechnet, den EH nicht ersetzt hat. Alle darüber hinausgehenden Zahlungen und Vermögensvorteile sind EH unverzüglich anzuzeigen. Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, alle darüber hinausgehenden Zahlungen an EH weiterzuleiten und Zahlungen entsprechend der Höhe der darüber hinausgehenden Vermögensvorteile an EH zu leisten.

2. EH ist unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a) die Abmahnung zurückgenommen wurde, widerrufen wurde oder das versicherte Unternehmen aufgrund einer Gerichtsentscheidung zum Widerruf oder zur Rücknahme der Abmahnung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - b) der Aufhebungsvertrag aufgelöst wurde oder ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass das Arbeitsverhältnis durch den Aufhebungsvertrag nicht aufgelöst worden ist, oder
 - c) die Kündigung zurückgenommen wurde, widerrufen wurde oder ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist, oder
 - d) die Vertrauensperson nach einem Versicherungsfall gemäß § 1 Nr. 4 Modul Fahrlässigkeit und Kosten wieder für das versicherte Unternehmen tätig ist.

Sofern einer der genannten Tatbestände vorliegt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Entschädigung an EH zurückzuzahlen.

3. In Ergänzung von § 44 Nr. 1 Satz 3 AVB VSV PremiumPlus bilden die von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten verursachten Schäden einen eigenen Versicherungsfall.

§ 3 Welche Schäden, verursacht durch fahrlässige Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten sind in Ergänzung von § 49 AVB VSV PremiumPlus (Ausschlüsse) folgende Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Allianz Trade is the trademark used to designate a range of services provided by Euler Hermes.

1. Schäden, die an Fahrzeugen, an mit Fahrzeugen beförderten Vermögensgegenständen durch Abhandenkommen von Vermögensgegenständen aus Fahrzeugen oder durch Abhandenkommen von Fahrzeugen entstehen;
2. Schäden, die an einem EDV-System im Sinne des § 14 Absatz 2 AVB VSV PremiumPlus entstehen;
3. Schäden, die im Zusammenhang mit dem Handel mit Finanzinstrumenten im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) wie z. B. Aktien, Wertpapiere, Devisen, Derivate oder Termingeschäfte oder durch Investmentgeschäfte im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das Handels- oder Investmentgeschäft der Schaden nicht eingetreten wäre.

§ 4 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

§ 21 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 21 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Schadenermittlungskosten und die entstandenen internen Schadenermittlungskosten.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung von Schadenermittlungskosten ausgeschlossen.

§ 5 Was sind externe und interne Schadenermittlungskosten?

§ 22 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 22 Was sind externe und interne Schadenermittlungskosten?

Schadenermittlungskosten sind Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen zur Aufklärung des Schadenhergangs, zur Feststellung der Schadenhöhe oder zur Ermittlung des Schadenverursachers getätigt hat.

Externe Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einem versicherten Unternehmen an Dritte geleisteten Zahlungen.

Interne Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck getätigten Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen. Dazu zählen Kosten, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären, und Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“).

Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Schadenermittlungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden auch diese Kosten erstattet.

§ 6 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

§ 24 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 24 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

1. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eines versicherten Unternehmens wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentliche Pflichtverletzungen

a) Ein versicherter Schaden liegt vor

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen durch die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen entstanden sind.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten – mit Ausnahme der nachfolgend unter b genannten Regelungen – ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

b) Ein versicherter Schaden liegt nicht vor

Auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadens erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, wenn ein versichertes Unternehmen gegen eine Vertrauensperson vor einem Arbeits- oder Zivilgericht eine schlüssige Klage auf Zahlung von Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen erhoben hat und entweder die Klage rechtskräftig abgewiesen worden oder die rechtskräftige Verurteilung nicht aufgrund einer nachgewiesenen vorsätzlichen unerlaubten Handlung oder wissentlichen Pflichtverletzung erfolgt ist.

Besteht für den geltend gemachten Schaden aufgrund von versicherungsvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Haftung oder dem Verschulden der Vertrauensperson kein Versicherungsschutz, ist die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

2. Abwehr von Ansprüchen Dritter

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten für die Abwehr des Anspruchs eines Dritten, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Erfolgt die Abwehr des Anspruchs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist eine Erstattung der Kosten maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Erfolgt die Abwehr des Anspruchs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Erstattung der Kosten auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn die Abwehr in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt wäre.

3. Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten

a) Ein versicherter Schaden liegt vor

Sofern ein Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten vorliegt, erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten für die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag oder die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen entstanden sind.

Ebenfalls erstattet werden die externen Rechtsverfolgungskosten, die einem versicherten Unternehmen aufgrund eines in § 2 Nr. 2 Modul Fahrlässigkeit und Kosten genannten Gerichtsverfahren entstanden sind, sofern das versicherte Unternehmen in dem Gerichtsverfahren nicht zum Widerruf oder der Rücknahme der Abmah-

nung rechtskräftig verurteilt wurde oder durch das Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch den Aufhebungsvertrag oder die Kündigung nicht aufgelöst worden ist, nicht getroffen wurde.

Eine Erstattung ist maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Sofern für die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag, die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen oder die genannten Gerichtsverfahren nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn auf die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag, die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen oder die genannten Gerichtsverfahren die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar wären.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten – mit Ausnahme der nachfolgend unter b genannten Regelungen – ausgeschlossen.

b) Ein versicherter Schaden liegt nicht vor

Auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadens gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten, wenn ein versichertes Unternehmen gegen eine Vertrauensperson vor einem Arbeits- oder Zivilgericht eine schlüssige Klage auf Zahlung von Schadenersatz wegen fahrlässiger Handlungen erhoben hat und die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist oder die rechtskräftige Verurteilung nicht aufgrund einer nachgewiesenen fahrlässigen Handlung erfolgt ist.

Besteht für den geltend gemachten Schaden aufgrund von versicherungsvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Haftung oder dem Verschulden der Vertrauensperson kein Versicherungsschutz, ist die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-Fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

§ 7 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

§ 26 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 26 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen internen Rechtsverfolgungskosten.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung interner Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

§ 8 Was sind interne Rechtsverfolgungskosten?

§ 27 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 27 Was sind interne Rechtsverfolgungskosten?

Interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die jeweils von versicherten Unternehmen getätigt wurden, um einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wissentlicher Pflichtverletzungen geltend zu machen, oder um den Anspruch eines Dritten abzuwehren, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Außerdem sind interne Rechtsverfolgungskosten auch Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 29 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die von versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 1 Modul Fahrlässigkeit und Kosten für die Abmahnung, die Kündigung, den Aufhebungsvertrag oder die Geltendmachung eines eigenen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen fahrlässiger Handlungen getätigt wurden.

Dazu zählen Kosten, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären, und Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“). Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden auch diese Kosten erstattet.

§ 9 Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

§ 28 AVB VSV PremiumPlus wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 28 Ist die Erstattung der Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten begrenzt?

Die gemäß §§ 21 Absatz 1, 24 Nr. 1 a, 24 Nr. 3 a und 26 AVB erstattungsfähigen Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist in jedem Versicherungsfall insgesamt auf 100 % des Betrages begrenzt, der als Versicherungssumme grundsätzlich für einen Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang diese Kosten entstanden sind, zur Verfügung steht.

Die gemäß § 24 Nr. 1 b und Nr. 3 b AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Schaden, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht. Die Erstattung ist bei jedem Schaden auf 20 % des klageweise geltend gemachten Schadens begrenzt.

Die gemäß §§ 8 und 24 Nr. 2 AVB erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet, wenn gemäß § 44 AVB eine Versicherungssumme für den Versicherungsfall, in dessen Zusammenhang sie entstanden sind, noch zur Verfügung steht.